

Gebührentarif

zur Satzung der Samtgemeinde Gartow über die Inanspruchnahme von Leistungen von
der Freiwilligen Feuerwehr und die Erhebung von Benutzungsgebühren
vom 02.03.1993

I. Gebühren für Personalleistungen

- | | | |
|----|---|--------------|
| 1. | Je Feuerwehrmann (SB) einschließlich Werkstattdienst | 28,00 €/Std. |
| 2. | Bei Einsätzen zur Nachtzeit (22.00 bis 7.00 Uhr) sowie an Sonn- und Feiertagen wird auf den Gebührensatz für Personalleistungen ein Zuschlag von 50 v.H. erhoben. | |

II. Gebühren für Sachleistungen

A. Inanspruchnahme von Fahrzeugen mit beladepflichtiger Bestückung

- | | | |
|----|---|-----------------|
| 1. | 1 Tanklöschfahrzeug (TLF) | 70,00 €/Std. |
| 2. | Gerätewagen | 55,00 €/Std. |
| 3. | 1 Löschgruppenfahrzeug (LF) | 55,00 €/Std. |
| 4. | 1 Schlauchwagen (SW) oder Rüstwagen | 55,00 €/Std. |
| 5. | 1 Kraftfahrdrehleiter (DL) | 55,00 €/Std. |
| 6. | 1 Tragkraftspritzenfahrzeug (TF/Einsatzleitwagen/Mannschaftswagen/Transportwagen) | je 35,00 €/Std. |
| 7. | 1 Tragkraftspritzen-, Pulverlösch-, Ölschaden-, Geräte-, Boots- oder sonstiger Anhänger | je 20,00 €/Std. |
| 8. | 1 Boot mit Außenbordmotor | 35,00 €/Std. |
| 9. | 1 Boot ohne Außenbordmotor | 20,00 €/Std. |

B. Inanspruchnahme oder Überlassung von Geräten

- | | | |
|-----|--|-----------------|
| 1. | 1 Tragkraftspritze mit saugseitigem Zubehör/Motorsäge/Stromerzeuger mit Scheinwerfern und Kabel/Außenbordmotor/sonst. Motorgerät | je 30,00 €/Std. |
| 2. | 1 Länge Druckschlauch/Standrohr m. Schlüssel/Verteiler Stahlrohr/Kübelspritze/Sonst. Kleingerät | je 2,00 €/Std. |
| 3. | 1 Hakenleiter/Steckleiter/Schiebeleiter | je 2,50 €/Std. |
| 4. | 1 Atemschutzgerät komplett | je 20,00 €/Std. |
| 5. | 1 Luftschaumrohr mit Zumischer | je 2,50 €/Std. |
| 6. | 1 Greifzug/Elektroschlaghammer/Brennschneidegerät/Trennschleifer/Hydraul. Winde oder Heber/Presslufthebekissen | je 20,00 €/Std. |
| 7. | 1 Flutlichtscheinwerfer mit Stativ und Kabel | 20,00 €/Std. |
| 8. | 1 Oelabsaugpumpe (Handbetrieb) | 10,00 €/Std. |
| 9. | 1 Oelauffangbehälter | 10,00 €/Std. |
| 10. | 1 Oelabsauggerät | 10,00 €/Std. |

Die Gebühren für die zeitweise Inanspruchnahme oder Überlassung von Geräten ermäßigen sich wie folgt:

- | | |
|-----------------------|---------|
| a) mehr als 3 Stunden | 25 v.H. |
| b) mehr als 6 Stunden | 50 v.H. |

C. Sonstiges

1. Mit den Gebührensätzen für die Inanspruchnahme von Fahrzeugen und Motorgeräten sind die Kosten für den Verbrauch von Kraft- und Schmierstoffen abgegolten.
2. Für andere verbrauchte Materialien (z.B. Lösch- und Bindemittel, Sauerstoff, Kohlensäure, Sanitätsmaterial usw.) werden Gebühren in Höhe der jeweiligen Wiederbeschaffungskosten zuzüglich 10 v.H. berechnet.
3. Bei dem gebührenpflichtigen Einsatz von Fahrzeugen außerhalb des Samtgemeindegebietes wird zusätzlich ein Wegestreckengeld, von der Samtgemeindegrenze ab gerechnet, in Höhe von 1,00 €/km erhoben.

D. Gebühren für missbräuchliche Alarmierung

1. Grundbetrag 250,00 €
2. zuzüglich Gebühren nach dem Gebührentarif, die bei missbräuchlicher Alarmierung an Sonn- und Feiertagen oder zur Nachtzeit verdoppelt werden.

E. Dieser Gebührentarif tritt zum 01.01.2002 in Kraft. Der bisherige Gebührentarif tritt außer Kraft.

Gartow, den 21. Juni 2001

(Siegel)

gez. Flöter
Samtgemeindebürgermeister

gez. Lawin
Samtgemeindedirektor

Der vorstehende Gebührentarif wird hiermit gemäß § 6 (4) NGO öffentlich bekannt gemacht.

Lawin
Samtgemeindedirektor